

Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG)

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 97 Absatz 1, 105 und 118 Absatz 2 Buchstabe a der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Zweck und Geltungsbereich

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt:

- a. Leben und Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten vor Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, die nicht sicher sind, zu schützen, namentlich auch, indem es den hygienischen Umgang mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen sicherstellt;
- b. die Konsumentinnen und Konsumenten im Zusammenhang mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vor Täuschungen zu schützen;
- c. den Konsumentinnen und Konsumenten eine sachkundige Wahl zu ermöglichen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für:

² ...
² Es gilt für alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen, einschliesslich der landwirtschaftlichen Produktion, soweit diese der Herstellung von Lebensmitteln oder Gebrauchsgegenständen dient.

³ Für eingeführte Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände gilt dieses Gesetz, soweit nicht Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Verträgen entgegenstehen.

Art. 3 Aus- und Wiederausfuhr

¹ Lebensmittel, die für die Ausfuhr oder für die Wiederausfuhr bestimmt sind, müssen den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen, sofern:

- a. die Behörden des Bestimmungslandes nichts anderes verlangen; oder
- b. die Gesetzgebung des Bestimmungslandes nichts anderes verlangt oder zulässt.

² Lebensmittel, welche die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nur dann ausgeführt werden, wenn die Behörden des Bestimmungslandes der Einfuhr zustimmen, nachdem sie über die Gründe, aus denen die betreffenden Lebensmittel in der Schweiz nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, und über die näheren Umstände umfassend informiert worden sind.

¹ SR 101

² BBl ...

³ Für Gebrauchsgegenstände, die ausschliesslich für die Ausfuhr bestimmt sind, gelten die Regelungen des Bestimmungslandes, soweit der Bundesrat nichts anderes vorschreibt.

2. Abschnitt: Begriffe

Art. 4 Lebensmittel

¹ Lebensmittel sind alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden.

² Lebensmittel sind auch:

- a. Getränke einschliesslich Wasser für den menschlichen Konsum;
- b. Kaugummi;
- c. alle Stoffe, die dem Lebensmittel bei seiner Herstellung, Verarbeitung oder Bearbeitung absichtlich zugesetzt werden.

³ Nicht als Lebensmittel gelten:

- a. Futtermittel;
- b. lebende Tiere, soweit sie nicht für das Inverkehrbringen zum menschlichen Konsum hergerichtet worden sind;

...

6. Kapitel: Datenbearbeitung

Art. 54 Bearbeitung und Austausch von Personendaten

¹ Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen sind berechtigt, Personendaten einschliesslich Daten über administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, soweit der Vollzug dieses Gesetzes es verlangt, zu bearbeiten und elektronisch aufzubewahren.

² Sie können die Personendaten nach Absatz 1 unter sich austauschen, soweit dies für den Vollzug ihrer Aufgaben erforderlich ist.

³ Der Bundesrat kann Form und Inhalt der Bearbeitung und des Austauschs von Personendaten regeln.

⁴ Er kann den Austausch von Personendaten mit weiteren Behörden oder mit Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts vorsehen, wenn es für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig ist.

⁵ Zum Zweck des Datenaustausches können automatisierte Abrufverfahren eingerichtet werden. Für diesen Fall legt der Bundesrat fest, wer Daten abrufen darf und welche Daten und zu welchem Zweck die Daten abgerufen werden dürfen; dabei berücksichtigt er die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen.